

1. Veranstalter / -in

Name

Geburtsdatum

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Landkreis Rosenheim

Eingangsstempel / Vermerke

Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG

Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

Vorname

Geburtsort

<u>nicht fristgerechter</u> Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)

Motorsportliche Veranstaltung
einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, O	rt)							
Telefon/Handy Fax			E-Mail					
Ist ein Strafverfahren anhängig?					Nein			
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?					Nein			
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren wegen								
Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis einschließlich Rücknahme oder					Nein			
Widerruf nach § 15 GastG anhängig?								
2. Angaben zur Veranstaltung								
2.1 Art / Anlass der Veranstal	tung (Tanz, k	Conzert, bunter Abend, etc.)						
2.2 Zeitraum								
Datum	Uhrzeit	(Beginn-Ende)	Besucheranzahl		Eintritt			
a)		,						
b)								
c)								
2.3 Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus-Nr.)								
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,								
2.4 Räumlichkeiten								
Größe des Raumes:	m²							
Anzahl der Toiletten:								
2.5 Art der Musikdarbietung								
Alleinunterhalter Mechanische Musik (z.B. Tonbank, Musikbox, etc.)								
Musikkapelle/Live-Band Name:								
2.6 Angaben über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden etc.), Größe								
2.7 Sonstige Angaben (Pyrotechnik, offenes Feuer, Showeinlagen,)								

3. Angaben über Sicherheitsdienst				
Name des Unternehmens bzw. des Verantwortli	chen			
Einsatzleiter vor Ort (Name, Vorname, Handynus	mmer)			
4. Angaben über Sanitätsdienst				
Name und Angabe über Verantwortlichen				
E Assolution The Edull Control	1	I		
5. Angaben über Erteilung einer Gestattung		•.		
Werden Speisen abgegeben?	Ja	Nein		
Werden Getränk e abgegeben?	Ja	Nein		
Wird Gas zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet?	mit	ohne Alkohol		
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	Ja Ja	Nein Nein		
wird eine Schankamage eingesetzt:	Ja	INCIII		
6. weitere Angaben				
Veranstalter haftpflicht	Ja	Nein		
Bemerkungen / Sonstiges	<u> </u>	110111		
Demontaligen / Consulges				
Die Kosten eines erforderlichen Bescheid	des und	der sonstigen Ausla	agen werden ühernommen	
Die Rostell eines erforderheiten bescheit	acs and	uci sonstigen Ausi	agen werden abemommen.	
Ort Police	_		ft des Verses stellteres	
Ort, Datum Unterschrift des Veranstalters				
Folgon do Hutoulogon sind done Autura beiro	logony			
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizu		D : 1: : "!	on Catalinha and Carai	
Lageplan mit Darstellung der Flucht Rettungs	Preisliste übe	er Getränke und Speisen		

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:					
Lageplan mit Darstellung der Flucht Rettungswege	Preisliste über Getränke und Speisen				
Lageplan der Parkmöglichkeiten	Nachweis über abgeschlossene Versicherung				
Bestuhlung					

Bitte zurücksenden an:

Gemeinde Feldkirchen-Westerham Ollinger Str. 10 83620 Feldkirchen-Westerham



Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Landkreis Rosenheim

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde <u>schriftlich anzuzeigen</u>. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist **möglichst frühzeitig** einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. <u>Öffentlich</u> ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der <u>Erlaubnis</u>, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

- Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
- Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)

Achtung:

- Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBo im Landratsamt Rosenheim, Herrn Steigenberger, (Tel.: 08031/392-4252 zu beantragen. E-Mail: Andreas.Steigenberger@lra-rosenheim.de)
- Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller <u>selbst</u> vorzunehmen.
- Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als <u>200 Personen</u> ist im Landratsamt Rosenheim, Frau Fink (Tel.: 08031/392-4202, E-Mail: <u>susanne.fink@lra-rosenheim.de</u>) gem. § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.
- wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Pflichten des Veranstalters:

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.